



## **Besoldungs- und Entschädigungs- reglement der Feuerwehr Hittnau**

vom 25. Mai 2011

Genehmigung Gemeinderat	25. Mai 2011
Inkraftsetzung	1. Januar 2012
Publikation	keine

Teilrevision	
Genehmigung Gemeinderat	9. Juni 2021
Inkraftsetzung	1. Januar 2021
Publikation	18. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>A.        <b>Ausbildungskurse Gebäudeversicherung (GVZ)</b></b>	
Art. 1     Allgemeines	3
Art. 2     Zusätzliche Spesen	3
<b>B.        <b>Jahresentschädigung pauschal</b></b>	
Art. 3     Pauschalen	4
Art. 4     Übungs- und Einsatzsold	4
Art. 5     Jugendfeuerwehr	5
Art. 6     Tagesübungen im Brandhaus	5
<b>C.        <b>Taggelder für Kurs-, Rapport- und Versammlungsbesuche</b></b>	5
<b>D.        <b>Entschädigung für Dienstleistungen an Dritte</b></b>	5
<b>E.        <b>Allgemeine Bestimmungen</b></b>	6
<b>F.        <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></b>	6

## **A. Ausbildungskurse Gebäudeversicherung (GVZ)**

### **Allgemeines**

#### **Art. 1<sup>1)</sup>**

Arbeitgeber von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) oder selbständig erwerbende AdF erhalten für die Teilnahme ihrer Mitarbeiter oder von ihnen selbst an Ausbildungskursen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) eine Entschädigung für Ausbildungskurse (AKE). Ebenfalls können arbeitslose, erwerbslose oder nicht berufstätige AdF eine Entschädigung beantragen. Die Höhe der AKE richtet sich nach den Grundlagen der GVZ.

Die Gemeinde vergütet dem Kursteilnehmer zusätzlich:

– pro Kurstag	CHF	90.00
– pro Halbtageskurs	CHF	45.00

Kilometerspesen für Kursbesuche werden wie folgt entschädigt:

Ab 2 Personen ist der Mannschaftstransporter zu verwenden.

Für Einzelfahrten mit dem privaten Fahrzeug werden die effektiven Kilometerspesen von CHF 0.70 pro Kilometer entschädigt.

Mehrtägige Kurse, die durch die Gebäudeversicherung im Konzept Ost ausserhalb des Kantons durchgeführt werden, berechtigen den AdF nach Absprache mit dem Kommandanten der Feuerwehr den Bezug von Übernachtungsspesen.

### **Zusätzliche Spesen**

#### **Art. 2<sup>1)</sup>**

Es werden keine Verpflegungskosten übernommen.

Es sind, soweit möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel der 2. Klasse zu benutzen.

## B. Jahresentschädigung pauschal

### Pauschalen

#### Art. 3

Die Pauschalen werden jeweils dem Organigramm entsprechend ausgerichtet:

– Kommandant <sup>1)</sup>	(off)	CHF	7500.00
– Kommandant Stv. <sup>1)</sup>	(off)	CHF	2700.00
– Zugchef	(off)	CHF	1600.00
– Zugchef Stv.	(off)	CHF	1300.00
– Abteilungschef VA	(uof)	CHF	900.00
– Abteilungschef SA	(uof)	CHF	900.00
– Fachbereich Rechnungsführung <sup>1)</sup>		CHF	2500.00
– Fachbereich Motorwaredienst (MWD) <sup>1)</sup>		CHF	1000.00
– Fachbereich Atemschutz <sup>1)</sup>	(uof)	CHF	500.00
– Materialwart*		CHF	0.00
– Fachbereich Brandschutzausbildung Schulen <sup>1)</sup>		CHF	500.00
– Notfall-Seelsorger		CHF	0.00
– Fachbereich Jugendfeuerwehr <sup>1)</sup>		CHF	900.00
– Fachbereich Ausbildung <sup>1)</sup>		CHF	2500.00
– Fachbereich Stabsunterstützung Einsatzplanung <sup>1)</sup>		CHF	2000.00
– Fachbereich Alarmierung/Übermittlung <sup>1)</sup>		CHF	900.00
– Fachbereich Zentrale <sup>1)</sup>		CHF	500.00
– Leutnant ohne besonderen Aufgaben		CHF	500.00
– Korporal ohne besonderen Aufgaben		CHF	150.00

\* Die Entschädigung für die Materialwartung wird in einem separaten Beschluss vom Gemeinderat festgesetzt.<sup>1)</sup>

Zulagen für besondere Chargen können kumulativ behandelt werden.<sup>1)</sup>

Die Zulagen können durch den abschliessenden Offiziers-Rapport gekürzt werden und sind durch den Kommandant der Feuerwehr zu genehmigen.<sup>1)</sup>

### Übungs- und Einsatzsold

#### Art. 4

– Übungssold <sup>1)</sup> pro Stunde		CHF	35.00
– Einsatzsold <sup>1)</sup> pro Stunde		CHF	50.00

Für Ernstfalleinsätze werden immer mindestens 2 Stunden ausbezahlt.

Alle Wegentschädigungen an einen Einsatzort sind im Einsatzsold enthalten.

Bei Fehlalarmen einer Brandmeldeanlage sind dem Verursacher sämtliche entstandenen Einsatzkosten sowie die Material- und Fahrzeugkosten nach Vorgaben der GVZ zu verrechnen.

## Jugendfeuerwehr

### Art. 5

- Angehörige der Jugendfeuerwehr  
(bei Einsätzen an regulären Übungen der  
FW Hittnau und bei Dienstleistungen für Dritte)  
pro Stunde CHF 15.00
- Angehörige der Jugendfeuerwehr  
(der Übungssold wird nur angerechnet, wenn die  
Übung im Bezirk ebenfalls besucht wurde)  
pro Übung CHF 20.00

## Tagesübungen im Brandhaus

### Art. 6

- Instruktor, Offizier und Hilfspersonal (Mittagessen)  
pro Person CHF 25.00
- alle AdF (Zwischenverpflegung)  
pro Person CHF 8.00

## C. Taggelder für Kurs-, Rapport- und Versammlungsbesuche

- kleines Sitzungsgeld (mind. 1 Std. bis 2 Std. 30 Min.) CHF 65.00
- grosses Sitzungsgeld (über 2 Std. 30 Min.) CHF 100.00
- kleines Taggeld (mind. 4 Std.) CHF 135.00
- grosses Taggeld (mind. 8 Std.) CHF 270.00

## D. Entschädigung für Dienstleistungen an Dritte

Für Ordnungs- und Bewachungsdienste, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen etc. werden die Gerätschaften bei Involvierung der Feuerwehr zur Verfügung gestellt und abgerechnet.

- pro Stunde/Person (minimale Einsatzdauer: 1 Stunde) CHF 40.00

Dienstleistungen für Ordnungs- und Bewachungsdienste, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen etc. müssen mit der zuständigen Abteilung abgesprochen werden.<sup>1)</sup>

Den AdF's wird der Übungssold gutgeschrieben. Die Differenz wird dem Feuerwehrbudget gutgeschrieben.<sup>1)</sup>

Externen Veranstalter (nicht ortsansässige Vereine oder Organisationen) etc. wird die effektive Vorbereitungszeit zu vorgenanntem Ansatz und das Material gemäss Ansätzen der Gebäudeversicherung verrechnet.

## **E. Allgemeine Bestimmungen**

Die Anzahl Besucher und Notwendigkeit sämtlicher Kurse, Rapporte und Versammlungen, bei welchen ein Tag- oder Sitzungsgeld ausgerichtet werden soll, werden durch den Kommandanten der Feuerwehr bewilligt.<sup>1)</sup>

Spesen für Anfahrtswege, Verpflegung und Übernachtung etc. (ausser für Kurse der GVZ) werden nicht entrichtet.

## **F. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2012 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämtliche bisherigen einschlägige Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Das revidierte Besoldungs- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Hittnau tritt nach der Genehmigung des Gemeinderates nach rechtskräftiger Publikation rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.<sup>1)</sup>

## **GEMEINDERAT HITTNAU**

Ch. Hitz  
Gemeindepräsident

M. Bänninger  
Gemeindeschreiberin

<sup>1)</sup> Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 47 vom 09.06.2021  
Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.